

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha/SB

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 196 Finanzielle Leistungen

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.01.2020

Klarstellung der Fachlichen Weisungen bei der Passage zur „Trägerzulassung“, dass Beauftragungen mit einer Fachdienstlichen Stellungnahme keiner Trägerzulassung bedürfen.

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 196 SGB IX Finanzielle Leistungen

(1) ¹Die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten wird vom Auftraggeber vergütet.
²Die Vergütung für die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten kann bei Beauftragung durch das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erbracht werden.

(2) Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann bei der Beauftragung von Integrationsfachdiensten nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

(3) ¹Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen vereinbart mit den Rehabilitationsträgern nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände, darunter der Bundesarbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsfachdienste zusammengeschlossen haben, eine gemeinsame Empfehlung zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen. ²§ 26 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	5
2.	Beauftragungen und Vergütungspauschalen	5
3.	Voraussetzung für Beauftragung.....	5



Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

Die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten (IFD) durch die BA als Träger der beruflichen Rehabilitation zur Eingliederung von behinderten Menschen erfolgt auf Grundlage der nach § 196 Abs. 3 SGB IX auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) abgeschlossenen [Gemeinsamen Empfehlung „Integrationsfachdienste“](#) (GE IFD). Die Inhalte der GE IFD sind für die BA in der jeweils gültigen Fassung verbindlich (§ 26 SGB IX).

Grundlage für Beauftragung des IFD

2. Beauftragungen und Vergütungspauschalen

Die GE IFD sieht einen Vermittlungsauftrag mit einer nachgehenden Betreuung (Stabilisierung) vor. Ein Stabilisierungsauftrag wird automatisch bei einer Arbeitsaufnahme ausgelöst und dient der Sicherung des Vermittlungserfolgs. Die Kosten für eine nachgehende Betreuung werden pauschal mit zwei Prämien abgegolten.

Vermittlungs- und Stabilisierungsauftrag

Im Einzelnen gelten im Bereich Vermittlung folgende Vergütungspauschalen (siehe hierzu auch Anlage zur GE IFD):

Leistungen	Vergütung
Vermittlungsauftrag (monatliche Pauschale)	480 €
Stabilisierungsauftrag (zwei Prämien)	
1. Sicherungsprämie nach vierwöchiger Beschäftigungsdauer	960 €
2. Sicherungsprämie nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit	1.920 €

Die Vergütungssätze für die weiteren IFD-Leistungen (Berufsbegleitung, Fachdienstliche Stellungnahmen) können ebenfalls der Anlage zur GE IFD entnommen werden.

Berufsbegleitung, Fachdienstliche Stellungnahmen

3. Voraussetzung für Beauftragung

Auch die IFD bedürfen einer Zulassung durch eine fachkundige Stelle gem. § 176 Abs. 1 SGB III, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen.

Trägerzulassung

Eine Trägerzulassung ist nicht erforderlich, wenn IFD beauftragt werden, Fachdienstliche Stellungnahmen zu erstellen.